



Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008² über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die militärischen und anderen Informationssysteme im VBS (MIG)

Ingress

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 60 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung³,

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, c und d sowie Abs. 2

¹ Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von besonders schützenswerten und anderen Personendaten sowie von Persönlichkeitsprofilen (Daten) in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), insbesondere in der Armee und der Militärverwaltung, durch:

- b. Kommandanten, Kommandantinnen und Kommandostellen der Armee (militärische Kommandos) sowie Kommandanten und Kommandantinnen des Zivilschutzes;
- c. weitere Angehörige der Armee und des Zivilschutzes;

¹ BBl
² SR **510.91**
³ SR **101**

- d. Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Militär- und Zivilschutzwesen oder für das VBS erfüllen.

² Es gilt nicht für die nachrichtendienstliche Datenbearbeitung.

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist, dürfen die Stellen und Personen nach Artikel 1 Absatz 1 beim Betrieb von Informationssystemen oder beim Einsatz von Überwachungsmitteln im VBS, insbesondere in der Armee und der Militärverwaltung:

- a. *Aufgehoben*

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1

¹ Das VBS und seine Verwaltungseinheiten betreiben gemeinsam einen Verbund der in diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen geregelten Informationssysteme.

Art. 6 Datenbearbeitung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

Die zuständigen Behörden und militärischen Kommandos dürfen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Behörden und militärischen Kommandos anderer Länder sowie internationalen Organisationen Daten bearbeiten und insbesondere durch Abrufverfahren bekannt geben, wenn dies:

- a. in einem formellen Gesetz oder einem Staatsvertrag, der dem fakultativen Referendum unterstand, vorgesehen ist;
- b. in den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz oder in einem vom Bundesrat abgeschlossenen internationalen Abkommen vorgesehen ist und es sich bei den bearbeiteten Daten weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um Persönlichkeitsprofile handelt.

Art. 7 Abs. 2 erster Satz

² Die mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Personen, einschliesslich beigezogener externer Leistungserbringer, dürfen Daten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und die Datensicherheit gewährleistet ist. ...

Art. 8 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Daten

Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es der Bearbeitungszweck erfordert. Danach werden die Daten dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten sowie schliesslich vernichtet.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 13 Bst. n, o und p

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- n. Prüfung und Kontrolle der Ausbildungsgutschriften;
- o. Fallführung im Rahmen der psychologischen Betreuung von Angehörigen der Armee während des Militärdienstes;
- p. Verwendung seiner Daten in anonymisierter Form zur Beantwortung von Anfragen zu statistischem Zahlenmaterial betreffend das VBS.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a^{bis}, c^{bis} und n, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4

¹ Das PISA enthält folgende Daten der Stellungspflichtigen, der Militärdienstpflichtigen, des für die Friedensförderung vorgesehenen Personals sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden:

- a^{bis}. die bei der Rekrutierung mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen erhobenen und als Grundlage für die Entscheide nach Buchstabe a dienenden Daten über:
 1. den Gesundheitszustand: Anamnese, Elektrokardiogramm, Lungenfunktion, Hör- und Sehvermögen, Intelligenztest, Textverständnistest, Fragebogen zur Erkennung von psychischen Erkrankungen, freiwillige Labor- und Röntgenuntersuchungen,
 2. die körperliche Leistungsfähigkeit: Kondition mit ihren Komponenten Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit sowie koordinative Fähigkeiten,
 3. die Intelligenz und Persönlichkeit: allgemeine Intelligenz, Problemlösefähigkeit, Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit, Flexibilität, Gewissenhaftigkeit und Selbstbewusstsein sowie Veranlagung zu Handlungen,
 4. die Psyche: Angstfreiheit, Selbstbewusstsein, Stressresistenz, emotionale Stabilität und Umgänglichkeit,
 5. die soziale Kompetenz: Verhalten und Sensitivität in der Gesellschaft, der Gemeinschaft und der Gruppe,
 6. die Eignung zur Ausübung bestimmter Funktionen: funktionsbezogene Eignungsprüfungen, soweit sich die Eignung nicht aus dem Leistungsprofil nach den Ziffern 1–5 ergibt,
 7. das grundsätzliche Kaderpotenzial: Potenzial zur Verwendung als Unteroffizier, höherer Unteroffizier oder Offizier,
 8. die persönlichen Interessen betreffend Erfüllung der Militärdienstpflicht,
 9. das Gefahrenpotenzial betreffend den Missbrauch der persönlichen Waffe;

c^{bis}. Daten über absolvierte Ausbildungen und erlangte Berechtigungen für die Bedienung von militärischen Systemen;

n. Daten für die Prüfung und Kontrolle von Anträgen auf Auszahlung von Ausbildungsgutschriften.

² Es enthält folgende Daten der Zivildienstpflichtigen:

⁴ Es enthält folgende Daten der vom psychologisch-pädagogischen Dienst der Armee (PPD) betreuten Personen:

- a. Daten über Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung in der Armee;
- b. folgende psychologische Daten:
 1. Daten zum psychischen Zustand,
 2. anamnestisch-biografisch erhobene Daten zu den psychischen Eigenschaften,
 3. Resultate psychologischer Tests,
 4. Zeugnisse von zivilen psychologischen Fachpersonen;
- c. sanitätsdienstliche Daten psychologischer oder psychiatrischer Herkunft, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 13 notwendig sind;
- d. Korrespondenz mit den betreuten Personen sowie den involvierten Stellen;
- e. Daten, die von der betreuten Person freiwillig gemeldet wurden.

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

¹ Die Gruppe Verteidigung, die Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen und die für den Zivilschutz zuständigen Stellen von Bund und Kantonen beschaffen die Daten für das PISA bei:

⁴ Der PPD beschafft die Daten nach Artikel 14 Absatz 4 bei:

- a. der von ihm betreuten Person;
- b. den militärischen Vorgesetzten der betreuten Person;
- c. dem Militärärztlichen Dienst;
- d. Dritten, soweit die betreute Person dazu ihre Einwilligung gibt.

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis} sowie Abs. 1^{ter}

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des PISA, ausgenommen die Daten nach Artikel 14 Absatz 4, folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen:

b^{bis}. den mit der Rekrutierung beauftragten Stellen und Personen;

^{1^{ter}} Der PPD macht die Daten nach Artikel 14 Absatz 4 folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den für die psychologische Betreuung der Angehörigen der Armee zuständigen Fachkräften des PPD;

- b. den mit der Rekrutierung beauftragten Stellen, Ärztinnen und Ärzte;
- c. den für den Militärärztlichen Dienst der Armee zuständigen Stellen.

Art. 17 Abs. 4^{ter}, 4^{quater} und 5

^{4^{ter}} Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}, die zugleich sanitätsdienstliche Daten nach Artikel 26 Absatz 2 sind, werden nach Abschluss der Rekrutierung bis zur Bekanntgabe an das Medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), längstens aber während einer Woche aufbewahrt.

^{4^{quater}} Daten nach Artikel 14 Absatz 4 werden nach Abschluss der Betreuung während fünf Jahren aufbewahrt.

⁵ Die übrigen Daten des PISA werden nach der Entlassung aus der Militärdienst- oder Schutzdienstpflicht während längstens fünf Jahren aufbewahrt.

2. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 18–23)

Aufgehoben

Art. 24 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt das Medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA).

Art. 27 Einleitungssatz

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das MEDISA bei:

Art. 28 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 3 Einleitungssatz

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des MEDISA folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- c. den für die psychologische Betreuung der Angehörigen der Armee zuständigen Fachkräften des PPD;

³ Die Gruppe Verteidigung gibt die Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst folgenden Stellen bekannt:

Art. 30 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt dezentral auf den Waffenplätzen und in den Militärspitälern je ein Informationssystem Patientenerfassung (ISPE).

Art. 33 Einleitungssatz

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für die ISPE bei:

2. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 36–41)

Aufgehoben

Art. 42 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt das Informationssystem Flugmedizin (MEDIS LW).

Art. 45 *Einleitungssatz*

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das MEDIS LW bei:

Art. 46 Abs. 1 *Einleitungssatz* und Abs. 2

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des MEDIS LW folgenden Personen durch Abrufverfahren zugänglich, soweit diese die Daten zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

² Sie gewährt in Anwesenheit eines Arztes, einer Ärztin, eines Psychologen oder einer Psychologin des Fliegerärztlichen Instituts den behandelnden und begutachtenden Ärztinnen und Ärzten und denjenigen der Militärversicherung Einsicht in die Daten des MEDIS LW.

Art. 47 Abs. 1 und 3

¹ *Aufgehoben*

³ Ist bei Ablauf der Aufbewahrungsdauer nach Absatz 2 eine Person noch in Behandlung oder Betreuung durch das fliegerärztliche Institut, so werden ihre Daten nach Abschluss der Behandlung oder Betreuung während zehn Jahren aufbewahrt.

Gliederungstitel vor Art. 48

7. Abschnitt:

Informationssystem Einsatzpersonal Kommando Spezialkräfte

Art. 48 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt das Informationssystem Einsatzpersonal Kommando Spezialkräfte (ISEP KSK).

Art. 49 *Einleitungssatz* sowie Bst. a und b

Das ISEP KSK dient:

- a. der psychologisch-psychiatrischen und medizinischen Evaluation der Anwärterinnen und Anwärter für das Armee-Aufklärungsdetachment und das Militärpolizei-Spezialdetachment;
- b. der einsatzbezogenen Evaluation der Angehörigen des Armee-Aufklärungsdetachements und des Militärpolizei-Spezialdetachements;

Art. 50 Daten

Das ISEP KSK enthält die für die Evaluation und die Beurteilung der Einsatzfähigkeit mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen erhobenen Daten zur biostatistischen Einschätzung des Ausfallrisikos im Einsatz beziehungsweise des Durchhaltevermögens.

Art. 51 Einleitungssatz

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das ISEP KSK bei:

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des ISEP KSK den mit der Evaluation beauftragten Psychologinnen und Psychologen sowie der Ärztin oder dem Arzt Sonderoperationen durch Abrufverfahren zugänglich.

Art. 53 Abs. 2

² Daten von Angehörigen des Armee-Aufklärungsdetachements, des Militärpolizei-Spezialdetachements sowie von Personen des Kommandos Spezialkräfte, die zur Einsatzunterstützung eingesetzt werden, werden bis zum Ausscheiden aus dem Detachement beziehungsweise dem Kommando Spezialkräfte aufbewahrt.

Gliederungstitel vor Art. 54

8. Abschnitt: Informationssystem für die soziale Beratung

Art. 54 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt ein Informationssystem für die soziale Beratung (ISB).

Art. 55 Zweck

Das ISB dient der administrativen Unterstützung der sozialen Beratung und Betreuung von Angehörigen der Armee, Angehörigen des Zivilschutzes, Angehörigen des Rotkreuzdienstes, Personen im Friedensförderungsdienst, Angehörigen der Militärjustiz, Militärpatientinnen und Militärpatienten sowie von Angehörigen und Hinterbliebenen der vorgenannten Personen.

Art. 56 Daten

Das ISB enthält Angaben zur geleisteten finanziellen Unterstützung und zur Fallführung, Notizen zur Gesprächsführung sowie persönliche Unterlagen und Dokumente, die für die Beurteilung einer sozialen Beratung und Betreuung notwendig sind.

Art. 57 Datenbeschaffung

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das ISB:

- a. bei der betreffenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. bei den militärischen Kommandos;
- c. bei den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- d. bei den von der betreffenden Person genannten Referenzpersonen;
- e. aus dem PISA.

Art. 58 Datenbekanntgabe

Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des ISB folgenden Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Mitarbeitenden des Sozialdienstes der Armee;
- b. den Angehörigen der Armee, die beim Fachstab des Sozialdienstes der Armee eingeteilt sind;
- c. der Fachstelle Diversity Schweizer Armee für deren Klientinnen und Klienten;
- d. der Armeeseelsorge für deren Klientinnen und Klienten.

Art. 63 Abs. 2

² Die Daten nach Artikel 62, die im Informationssystem für das Personaldatenmanagement (IPDM) enthalten sind, werden dem IPV im Abrufverfahren zugänglich gemacht.

Art. 65 Abs. 2

² Die Daten von Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht angestellt wurden, werden spätestens nach sechs Monaten vernichtet.

Art. 72 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt ein Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD).

Art. 73 Einleitungssatz

Das IES-KSD dient dem oder der Beauftragten des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) sowie den zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind (KSD-Partnern), bei der Bewältigung von sanitätsdienstlich relevanten Ereignissen für folgende Aufgaben:

Art. 85 Abs. 2

² Es dient zudem der Verhinderung von Missbräuchen der Erwerbsersatzordnung.

Art. 86 Bst. a, a^{bis} und h

Das MIL Office enthält folgende Daten:

- a. Personalien, Adresse und Kontaktangaben;
- a^{bis}. Daten über Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung;
- h. Daten für die Verwaltung und Zuweisung von Armeematerial.

Art. 87 Bst. a

Die militärischen Kommandos beschaffen die Daten für das MIL Office:

- a. bei der betreffenden Person; diese kann die Daten auch freiwillig über ein von der Gruppe Verteidigung betriebenes elektronisches Portal übermitteln.

Art. 88 Datenbekanntgabe

Die militärischen Kommandos geben die Daten des MIL Office folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. den für die Karriereplanung zuständigen Stellen und Personen;
- b. den für den Einsatz zuständigen Stellen und Personen;
- c. den für die militärische Kontrollführung zuständigen Stellen und Personen;
- d. der Zentralen Ausgleichsstelle zur Verhinderung von Missbräuchen der Erwerbsersatzordnung; die Daten nach Artikel 86 Buchstaben a, a^{bis}, c und g.

Art. 94 Datenbekanntgabe

Das Generalsekretariat des VBS macht die Daten des ISKM den für die Kaderplanung und -entwicklung sowie das Kompetenzmanagement zuständigen Stellen und Personen des VBS sowie den betroffenen Linienvorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Abrufverfahren zugänglich.

Art. 103 Einleitungssatz sowie Bst. a und c

Das FIS HE dient der Gruppe Verteidigung und den militärischen Kommandos zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Aktionsplanung und Lageverfolgung der Stäbe und Verbände des Kommandos Operationen und der Führungsunterstützungsbasis;
- c. Vernetzung von Aufklärungs-, Führungs- und Einsatzmitteln des Kommandos Operationen und der Führungsunterstützungsbasis.

Art. 109 Bst. a

Das FIS LW dient der Luftwaffe und ihren militärischen Kommandos zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Aktionsplanung und Lageverfolgung der Stäbe und Verbände der Luftwaffe;

Art. 110 Bst. a

Das FIS LW enthält die folgenden Daten der Angehörigen der Armee:

- a. Geschlecht;

Art. 119 Datenaufbewahrung

Die Daten des IMESS werden nach Beendigung des Einsatzes vernichtet.

Art. 121 Zweck

Die Informationssysteme von Simulatoren dienen zur Unterstützung der Ausbildung und Qualifikation von:

- a. Angehörigen der Armee;
- b. Zivilpersonen, die für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden;
- c. Dritten, die an den Simulatoren trainieren.

Art. 123 Bst. c

Die zuständigen Stellen und Personen beschaffen die Daten für die Informationssysteme der Simulatoren bei:

- c. den militärischen oder zivilen Vorgesetzten der betreffenden Person.

Art. 124 Abs. 2 Bst. c

² Sie geben die Daten der Informationssysteme von Simulatoren bekannt:

- c. den an den Simulatoren ausgebildeten Zivilpersonen oder trainierenden Dritten sowie deren vorgesetzten Stellen und Personen.

Art. 125 Abs. 2

² Trainieren Angehörige der Armee, Zivilpersonen oder Dritte regelmässig auf denselben Simulatoren, so können die Daten der Trainings nach deren Abschluss jeweils während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Art. 131 Datenaufbewahrung

Die Daten des LMS VBS werden aufbewahrt während längstens zehn Jahren:

- a. nach Entlassung der Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflcht;
- b. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten des VBS.

Gliederungstitel vor Art. 138

4. Abschnitt: Informationssystem Strassenverkehr und Schifffahrt der Armee

Art. 138 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt das Informationssystem Strassenverkehr und Schifffahrt der Armee (FA-SVSAA).

Art. 139 Einleitungssatz sowie Bst. a, c, e und f

Das FA-SVSAA dient:

- a. der Erstellung und Verwaltung von militärischen Fahrberechtigungen für Fahrzeug- und Schiffsführerinnen und -führer, von eidgenössischen Schiffsführerausweisen sowie von Ausweisen der militärischen Verkehrsexpertinnen und -experten;
- c. der Umsetzung von Administrativmassnahmen in Bezug auf militärische Fahrzeug- und Schiffsführerinnen und -führer, Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer Schiffsführerausweise sowie militärische Verkehrsexpertinnen und -experten;
- e. der Kontrolle der Ausbildung der angehenden Fahrerinnen und Fahrer, der Armeefahrlehrerinnen und -lehrer und der militärischen Verkehrsexpertinnen und -experten;
- f. *Aufgehoben*

Art. 140 Einleitungssatz und Bst. b

Das FA-SVSAA enthält folgende Daten von angehenden Fahrerinnen und Fahrern, von Fahrberechtigten, von Armeefahrlehrerinnen und -lehrern sowie von militärischen Verkehrsexpertinnen und -experten:

- b. Daten über die Ausbildung, die militärischen Fahrberechtigungen und die Ausweise;

Art. 141 Einleitungssatz sowie Bst. b, c, d und e

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das FA-SVSAA:

- b. aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) des Bundesamts für Strassen;
- c. aus dem IPV;
- d. aus dem IPDM;
- e. bei den Stellen und Personen, die mit den Aufgaben nach Artikel 139 betraut sind.

Art. 142 Abs. 1

¹ Die Gruppe Verteidigung gibt die Daten des FA-SVSAA bekannt:

- a. den Stellen und Personen, die mit den Aufgaben nach Artikel 139 betraut sind;
- b. an das PISA und das IVZ.

Art. 143 Datenaufbewahrung

¹ Die Daten des FA-SVSAA, einschliesslich Daten über militärische Administrativmassnahmen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts der Armee, werden nach der Erfassung längstens während 80 Jahren aufbewahrt.

² Die Daten über zivile Administrativmassnahmen werden längstens solange aufbewahrt, wie sie im IVZ enthalten sind.

³ Bei den Daten über Kontrolluntersuchungen werden jeweils nur die Daten der zuletzt erfolgten Kontrolluntersuchung sowie das Datum der nächstfolgenden Kontrolluntersuchung aufbewahrt.

Art. 147 Abs. 2 Bst. d

² Sie haben durch Abrufverfahren Zugang zu folgenden Registern und Datenbanken im Umfang der entsprechenden Rechtsgrundlagen:

- d. die Datenbanken der Zentralstelle Waffen nach Artikel 32a Absatz 1 WG⁴.

Art. 148 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2^{bis} und Bst. d

¹ Die Fachstelle PSP VBS macht die Daten des SIBAD folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

- c. den mit der Einleitung der Personensicherheitsprüfungen beauftragten Stellen:
2^{bis}. der nationalen Netzgesellschaft,
- d. den mit Sicherheitsaufgaben beauftragten Stellen des Bundes, wenn diese Stellen für ihre Tätigkeit auf den Daten der Personensicherheitsprüfungen basieren müssen und die Daten für die betreffende Person nicht nachteilig sind.

Gliederungstitel vor Art. 167a

5. Abschnitt: Journal- und Rapportsystem der Militärpolizei

Art. 167a Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt ein Journal- und Rapportsystem der Militärpolizei (JORASYS).

⁴ SR 514.54

Art. 167b Bst. a und b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 167d Datenbeschaffung

Das Kommando Militärpolizei beschafft die Daten für das JORASYS:

- a. bei der betreffenden Person;
- b. bei den militärischen Kommandos;
- c. bei den zuständigen Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- d. bei den zivilen und militärischen Straf-, Strafvollzugs- und Verwaltungsrechtspflegebehörden;
- e. durch Abrufverfahren oder automatisiert über eine Schnittstelle aus:
 1. dem nationalen Polizeiindex,
 2. dem automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL des Bundesamtes für Polizei,
 3. dem IVZ,
 4. den Datenbanken der Zentralstelle Waffen nach Artikel 32a Absatz 1 WG⁵,
 5. der Online-Abfrage Waffenregister der Kantone,
 6. dem PISA,
 7. dem IPV,
 8. dem FA-SVSAA,
 9. dem Informationssystem Datendrehscheibe Verteidigung (DDSV),
 10. dem PSN.

Art. 167e Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a, b und c sowie Abs. 2 Bst. b und c

¹ Das Kommando Militärpolizei macht die Daten des JORASYS folgenden Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- b. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommandos Militärpolizei für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 100 MG⁶;
- c. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dienstes für präventiven Schutz der Armee (DPSA) für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 100 MG.

² Es gibt die Daten des JORASYS in Form schriftlicher Auszüge folgenden Stellen und Personen bekannt:

⁵ SR 514.54

⁶ SR 510.10

- b. den zuständigen Truppenkommandanten und Truppenkommandantinnen für ihren Bereich;
- c. den für die Informations- und Objektsicherheit zuständigen Stellen.

Art. 167f Datenaufbewahrung

Die Daten des JORASYs werden nach Abschluss der militärpolizeilichen Tätigkeit zu einem Vorfall während zehn Jahren aufbewahrt.

6. Abschnitt (Art. 167g–167l) einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

6. Abschnitt: Informationssystem Präventiver Schutz der Armee

Art. 167g Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt das Informationssystem Präventiver Schutz der Armee (IPSA).

Art. 167h Zweck

Das IPSA dient dem DPSA zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 100 Absatz 1 MG⁷, insbesondere:

- a. zur Beurteilung der militärischen Sicherheitslage;
- b. zum vorsorglichen Schutz vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen;
- c. zur Journal- und Einsatzführung.

Art. 167i Daten

Das IPSA enthält von Personen, die im Zusammenhang mit einer möglichen Bedrohung der Armee stehen, folgende Daten:

- a. Personalien;
- b. Zivilstand, Geburts- und Heimatort sowie Beruf und Ausbildung;
- c. Staatsangehörigkeit, ethnische und religiöse Zugehörigkeit, Aufenthaltsstatus;
- d. Daten zum Nachweis der Identität, einschliesslich körperlicher Merkmale;
- e. politische und ideologische Ausrichtung;
- f. Rekrutierungsergebnisse, Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikationen, Dienstleistungen, Einsätze und Ausrüstung in der Armee und im Zivilschutz;
- g. Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

⁷ SR 510.10

- h. medizinische und biometrische Daten;
- i. Bild-, Film- und Tonaufnahmen;
- j. Bezugspersonen sowie deren Identität;
- k. Daten über den Aufenthaltsort der Person, einschliesslich Bewegungsprofilen;
- l. Daten über die von der Person verwendeten Fortbewegungs- und Kommunikationsmittel, einschliesslich Nutzungs- und Standortdaten sowie Bewegungsprofilen;
- m. Einzelheiten zu der von einer Person ausgehenden oder mit ihr zusammenhängenden möglichen Bedrohung der Armee;
- n. weitere Informationen und Daten, die der DPSA für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 100 Absatz 1 MG⁸ benötigt.

Art. 167j Datenbeschaffung

Der DPSA beschafft die Daten für das IPSA:

- a. bei der betreffenden Person;
- b. bei den militärischen Kommandos;
- c. bei den in- und ausländischen Nachrichtendiensten;
- d. bei den Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- e. bei den zivilen und militärischen Strafbehörden sowie den Verwaltungsrechtspflegebehörden;
- f. aus öffentlich zugänglichen Quellen;
- g. durch Abrufverfahren aus dem:
 - 1. PISA,
 - 2. FA-SVSAA,
 - 3. JORASYS,
 - 4. DDSV,
 - 5. PSN.

Art. 167k Datenbekanntgabe

¹ Der DPSA macht die Daten des IPSA durch Abrufverfahren seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 100 MG⁹ zugänglich.

² Er gibt die Daten des IPSA in Form schriftlicher Auszüge folgenden Stellen und Personen bekannt, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

⁸ SR 510.10

⁹ SR 510.10

- a. den für die Informations- und Objektsicherheit zuständigen Stellen;
- b. den für die Cyberabwehr zuständigen Stellen;
- c. der Fachstelle Extremismus in der Armee;
- d. dem Kommando Militärpolizei;
- e. der Organisationseinheit Personelles der Armee;
- f. den zuständigen Truppenkommandanten für ihren Bereich;
- g. dem Nachrichtendienst des Bundes.

Art. 167 Datenaufbewahrung

Die Daten des IPSA werden nach dem Wegfall des Zusammenhangs der betroffenen Person mit der möglichen Bedrohung der Armee längstens während zehn Jahren aufbewahrt.

Art. 168 Verantwortliches Organ

Das Generalsekretariat des VBS betreibt ein Informationssystem Schadenzentrum VBS (SCHAMIS).

Art. 169 Einleitungssatz sowie Bst. d und e

Das SCHAMIS dient:

- d. dem Ausstellen von elektronischen Versicherungsnachweisen für Bundesfahrzeuge;
- e. der Regulierung von Schadenfällen von Motorfahrzeugen von Ratsmitgliedern nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988¹⁰ zum Parlamentsressourcengesetz.

Art. 170 Einleitungssatz sowie Bst. a und a^{bis}

Das SCHAMIS enthält:

- a. folgende Daten von Geschädigten und Schädigenden:
 - 1. Personalien, Adresse, Kontaktangaben und Korrespondenzsprache,
 - 2. AHV-Versichertennummer,
 - 3. Angaben zur finanziellen und beruflichen Situation,
 - 4. Daten von Versicherungen,
 - 5. medizinische und sanitätsdienstliche Daten,
 - 6. Daten aus Straf-, Zivil-, Disziplinar- und Verwaltungsverfahren,
 - 7. militärische Führungsdaten,
 - 8. Fahrzeughalterdaten;

a^{bis}. folgende für die Zweckerfüllung nötigen Daten von Dritten:

¹⁰ SR 171.211

1. Personalien, Adresse, Kontaktangaben und Korrespondenzsprache,
2. Beruf;

Art. 171 Einleitungssatz und Bst. i

Das Generalsekretariat des VBS beschafft die Daten für das SCHAMIS bei:

- i. Versicherungen.

Art. 172 Datenbekanntgabe

¹ Das Generalsekretariat des VBS macht die Daten des SCHAMIS den mit den Aufgaben nach Artikel 169 betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Abrufverfahren zugänglich.

² Es gibt Dritten, die bei der Erledigung von Schadenfällen und Haftpflichtansprüchen mitwirken, die dafür notwendigen Daten bekannt.

Art. 173 Datenaufbewahrung

Die Daten des SCHAMIS werden nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens während zehn Jahren aufbewahrt.

Gliederungstitel vor Art. 174

2. Abschnitt: Informationssystem Datendrehscheibe Verteidigung

Art. 174 Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt das Informationssystem Datendrehscheibe Verteidigung (DDSV).

Art. 175 Einleitungssatz

Das DDSV dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

Art. 176 Einleitungssatz und Bst. c

Das DDSV enthält folgende Daten:

- c. Daten, die für den Datenaustausch nach Artikel 175 Buchstabe c notwendig sind.

Art. 177 Einleitungssatz

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das DDSV bei:

Art. 178 Datenbekanntgabe

Die Gruppe Verteidigung macht die folgenden Daten des DDSV den nachstehenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. die Daten nach Artikel 176 Buchstaben a und b: den militärischen Kommandos sowie den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- b. die Daten nach Artikel 176 Buchstabe c: den für die militärischen Informationssysteme zuständigen Stellen und Personen.

Art. 179 Datenaufbewahrung

Die Daten des DDSV werden längstens während fünf Jahren aufbewahrt.

Art. 179b Bst. d

Das PSN dient der logistischen, personellen und finanziellen Führung der Armee und der Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung; es bezweckt:

- d. den Austausch von Daten mit der Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d WG¹¹;

Art. 179c Abs. 4

⁴ Es enthält die Daten der Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber sowie Angestellten aus den gestützt auf das BPG¹² und dessen Ausführungsbestimmungen geführten Bewerbungs- und Personaldossiers.

Art. 179d Bst. e

Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung beschaffen die Daten für das PSN bei:

- e. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone aus den militärischen Informationssystemen, dem IPDM und der Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe c WG¹³.

Art. 179e Abs. 2 Bst. e

² Sie geben die Daten des PSN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben bekannt:

- e. den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung über eine Schnittstelle mit dem IPDM;

¹¹ SR 514.54

¹² SR 172.220.1

¹³ SR 514.54

5. Abschnitt (Art. 179m–179r) einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels

5. Abschnitt: Informationssystem Master-Data-Management

Art. 179m Verantwortliches Organ

Das Generalsekretariat des VBS betreibt das Informationssystem Master-Data-Management (MDM).

Art. 179n Zweck

Das MDM dient der Verwaltung und Bereitstellung von Daten von bestehenden und künftig möglichen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern für die Geschäftsprozesse des VBS in den Bereichen Finanzen, Beschaffung, Logistik, Immobilien und Personal.

Art. 179o Daten

Das MDM enthält die folgenden Daten bestehender und künftig möglicher Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner:

- a. Namens- und Firmendaten;
- b. Adressdaten;
- c. Kontoverbindung;
- d. Kontaktangaben;
- e. Geschlecht;
- f. Nationalität;
- g. Korrespondenzsprache;
- h. Ausländerkategorie;
- i. Beruf;
- j. Geburtsdatum;
- k. Sozialversicherungsnummer;
- l. Rechtsform;
- m. Unternehmensidentifikationsnummer (UID), Steuernummer sowie weitere, unternehmensspezifische Nummern und Einteilungscodes;
- n. Konkursangaben;
- o. Status als Geschäftspartnerin oder Geschäftspartner;
- p. mit der Geschäftspartnerin oder dem Geschäftspartner verknüpfte logistische Stammdaten wie Materialstammdaten und Systemstrukturdaten.

Art. 179p Datenbeschaffung

Das Generalsekretariat des VBS beschafft die Daten für das MDM:

- a. bei den bestehenden und künftig möglichen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern;
- b. bei den Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- c. aus dem für das Master-Data-Management ausserhalb des VBS betriebenen Informationssystem des Bundes über eine Schnittstelle;
- d. bei in- und ausländischen Materiallieferanten und -herstellern.

Art. 179q Datenbekanntgabe

Das Generalsekretariat des VBS macht die Daten des MDM den für die Geschäftsprozesse des VBS in den Bereichen Finanzen, Beschaffung, Logistik, Immobilien und Personal zuständigen Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich.

Art. 179r Datenaufbewahrung

¹ Die Daten des MDM werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu einer Geschäftspartnerin oder einem Geschäftspartner wie folgt aufbewahrt:

- a. die Daten nach Artikel 179o Buchstaben a-o: während zehn Jahren;
- b. die Daten nach Artikel 179o Buchstabe p: während fünfzig Jahren.

² Steht fest, dass eine Person nicht Geschäftspartnerin oder Geschäftspartner wird, werden ihre Daten während zwei Jahren aufbewahrt.

Art. 181 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ Die Überwachungsmittel dienen zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Gewährleistung der Sicherheit von Angehörigen, Einrichtungen und Material der Armee im Bereich der Truppe oder militärisch genutzter Objekte der Armee, der Militärverwaltung oder von Dritten;

² Die Armee kann mit ihren Überwachungsmitteln und dem nötigen Personal den zivilen Behörden auf Gesuch hin luftgestützte Überwachungsleistungen erbringen:

Art. 186 Abs. 3

³ Er kann im Rahmen der Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen über die grenzüberschreitende Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten abschliessen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.